



BEWIRTUNGSVERTRAG & RAUMNUTZUNGSVEREINBARUNG

Vertragsparteien

ACHTERDECK, Bootshaus Gastronomie, Oberländer Ufer, 50968 Köln

&

wird folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

Vertragsgegenstand

Die Vermieterin/der Vermieter überlässt der Mieterin/dem Mieter die folgenden Räumlichkeiten
„ACHTERDECK“ im Mainburger Bootshaus, Oberländer Ufer, 50968 Köln

Das Nutzungsverhältnis beginnt am umUhr
und endet am..... umUhr.

Die Überlassung des Raums erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung:

Nutzungsgebühren & Leistungsumfang

siehe Angebot & Auftragsbestätigung vom

Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

Angebote sind unverbindlich.

Ein verbindlicher Vertrag kommt mit schriftlicher Bestätigung der Bestellung zustande.

Handelt der Besteller für einen Dritten, so hat der Besteller dies unter Angabe des Namens/der Firma, der Adresse und eines vertretungsberechtigten Ansprechpartners des Dritten schriftlich mitzuteilen.

Soweit durch den Vertragsabschluss ganz oder zum Teil ein Mietverhältnis begründet wird, so ist die Untervermietung ohne schriftliche Zustimmung der Gaststätte ausgeschlossen.

Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung mehr als 4 Monate, so behält sich die Gaststätte das Recht vor, Preisänderungen wegen Steigerung der Einkaufspreise, Lohnkosten oder der Mehrwertsteuer vorzunehmen.

Jede Preisänderung ist beschränkt auf die tatsächliche Erhöhung der genannten Faktoren.

Erhöht sich der Preis um mehr als 10% kann der Besteller ohne weitere Kosten vom Vertrag zurücktreten.

Der Veranstalter, seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Veranstaltungsteilnehmer dürfen keine Speisen und Getränke zu Veranstaltungen mitbringen.

Abweichende Vereinbarungen sind mit dem Achterdeck zu treffen.



BEWIRTUNGSVERTRAG & RAUMNUTZUNGSVEREINBARUNG

Preise und Zahlung

Das Achterdeck ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Zur Fixierung der Veranstaltung ist eine Anzahlung fällig. Diese beträgt 30 % der Gesamtsumme, die Restzahlung ist 7 Tage nach Rechnung fällig.

Der fristgerechte Eingang des vollständigen Betrages beim Gastwirt ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrages.

Die in der Bestellung genannte, garantierte Teilnehmerzahl ist verbindlich und wird der Preisberechnung, außer die genannte Teilnehmerzahl wird überschritten, zugrunde gelegt.

Abweichungen von der Teilnehmerzahl muss der Besteller spätestens 10 Werktage vor dem Termin der Veranstaltung mitteilen, um die erforderliche Vorbereitung zu ermöglichen.

Die Veranstaltungsvereinbarung umfasst die Grundreinigung der Veranstaltungsräume und die Entsorgung üblicher Abfälle der Veranstaltung.

Die Entsorgung seiner Art oder Menge nach außergewöhnlichen Abfalls wird vom Betrieb gesondert in Rechnung gestellt.

Gleiches gilt für außergewöhnliche Verschmutzungen des Veranstaltungsraumes.

Stornierung

Stornierungen haben ausschließlich schriftlich zu erfolgen.

Im Falle einer Stornierung des Vertrages hat das Achterdeck das Recht eine angemessene Vergütung zu fordern, je nachdem, zu welchem Zeitpunkt der Vertrag storniert wurde. Die Höhe der Vergütung ergibt sich wie folgt, es sei denn der Besteller weist nach, dass kein Schaden entstanden ist.

Stornierungstag

180 und mehr Tage vor vereinbartem Veranstaltungstermin

Bis 90 Tage vor vereinbartem Veranstaltungstermin

Bis 30 Tage vor vereinbartem Veranstaltungstermin

Unter 30 Tage vor vereinbartem Veranstaltungstermin

Vergütung

keine Vergütung

30 % der Gesamtsumme lt.
Auftragsbestätigung

50 % der Gesamtsumme lt.
Auftragsbestätigung

80 % der Gesamtsumme lt.
Auftragsbestätigung

Sollte die Bundesregierung, aufgrund einer Pandemie o.ä., die Veranstaltung verbieten, fallen keine Stornokosten an.



BEWIRTUNGSVERTRAG & RAUMNUTZUNGSVEREINBARUNG

Dekorationsmaterial, Musik, Kommunikations-Technik

Die Anbringung von Dekorationsmaterial, sonstigen Gegenständen, Musik und Kommunikationstechnik darf nur in Absprache mit der Gaststätte stattfinden.

Der Besteller übernimmt die Gewähr dafür, dass eingebrachte Dekorations- und Arbeitsmaterialien den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

Im Zweifelsfalle kann ein ausreichender feuerpolizeilicher Nachweis eingefordert werden.

Dekoriert werden darf am Veranstaltungstag zwischen 10 und 12 Uhr.

Die mitgebrachten Ausstellungs- und sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung – spätestens am Folgetag - zu entfernen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, darf die Gaststätte die Entfernung und Lagerung auf Kosten des Kunden vornehmen.

Für verbliebene Gegenstände im Veranstaltungsraum darf die Gaststätte für die Dauer des Verbleibes Raummiete berechnen oder eine erforderliche Entsorgung zu Lasten des Kunden vornehmen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Gegenstände, die von Fremdfirmen gemietet und in die Räume gebracht worden sind.

Party – Musik ist nur im Innenbereich ist gestattet – eine Beschallung des Biergartens ist bei niedriger Lautstärke bis 22 Uhr erlaubt.

Bei der Musiklautstärke ist der Vorgabe des Achterdecks Folge zu leisten.

Die Hausanlage ist in der Miete inbegriffen und muss auch genutzt werden – Fremdbeschallung ist nicht erlaubt!

Livemusik ist bis längstens 22 Uhr, und nur im Innenbereich erlaubt.

Zusätzlicher Auf- und Abbau von Licht- und Tontechnik ist bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn abzustimmen. Sämtliche Technik, Licht- Ton-, Bühnenelemente sind nach Veranstaltungsende abzubauen und sofort abzutransportieren.

Die Gaststätte übernimmt keine Gewährleistung für Beschädigung oder Diebstahl.

Das Abfeuern von Konfettibomben, Feuerwerkskörpern und jegliche Art von offenem Feuer sind strikt untersagt.

Die Kosten für Musik sind vom Veranstalter direkt mit den Musikern abzurechnen.

Die Veranstaltung ist vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden und die anfallenden Kosten sind vom Veranstalter direkt an die GEMA zu bezahlen.

Möchte der Gastgeber eine Fotobox haben, so muss er diese vom Achterdeck buchen!

Haftung

Der Veranstalter hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte, Erfüllungsgehilfen sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden, ebenso einzustehen wie für Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat. Es obliegt dem Veranstalter, hierfür entsprechende Versicherungen abzuschließen. Die Gaststätte kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen.

Das Achterdeck haftet nicht für Garderobe und sonstige Gegenstände des Veranstalters.

Das Achterdeck haftet außer bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Mieters nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen.

Die Beschränkung der Haftung gilt auch für die Haftung der Gaststätte für die von ihr eingesetzten Mitarbeitern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und gesetzlichen Vertretern.

Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen.



BEWIRTUNGSVERTRAG & RAUMNUTZUNGSVEREINBARUNG

Schlussbestimmungen

Das Achterdeck behält sich das Hausrecht vor!

Das Grillbuffet ist immer für die Dauer von 2 Stunden aufgebaut.

Die Buden bei den Dörfern sind 3 Stunden geöffnet

Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren wird strikt untersagt!

Ob die Gäste sich als Selbstzahler Longdrinks o.ä. kaufen können, bestimmt der Mieter!
Spirituosen pur schenken wir nicht aus!

Wenn das Achterdeck der Meinung ist, dass in den Pauschalen zu verschwenderisch mit den Getränken umgegangen wird, erfolgt die Ausgabe eines neuen Getränks nur gegen Abgabe des leeren Glases.

Das Achterdeck ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls

- Höhere Gewalt, Streiks (auch von Lieferanten) oder andere vom Betrieb nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
- Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Veranstaltungszweck sein
- der Betrieb begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Betriebes in der Öffentlichkeit gefährden kann.
- der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist

Der Rücktritt des Achterdecks begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadenersatz.

Das Achterdeck ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers die geschuldete Leistung zu ändern bzw. gleichwertige Raumänderungen vorzunehmen.

Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht. UN-Kaufrecht ist nicht anzuwenden.
Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist Köln.

Mit der Unterzeichnung des Bewirtungsvertrages gemäß der Veranstaltungsabsprache akzeptiert der Veranstalter unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Diese sind Grundlage für die Ausrichtung ihrer Feier.

Köln, den

Unterschrift Kunde

Achterdeck